

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

über die Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen
auf landeseigenen Grundstücken

Städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schierker Baude“

Das Land Sachsen Anhalt,
vertreten durch den Landesforstbetrieb
Betriebsteil Ostharz,
vertreten durch Forstbetriebsleiter Herrn Kaschner
- nachstehend Forst genannt - ,

die Stadt Blankenburg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schade,
- nachstehend Stadt genannt - ,

die Gemeinde Schierke,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ermisch,
- nachstehend Gemeinde genannt - ,

und

die Bildungs- und Freizeitstätte Sportjugend
im LSB Sachsen Anhalt e.V.,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Klein
- nachstehend Vorhabenträger genannt -

schließen nachfolgenden Vertrag über die Waldumwandlung im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schierker Baude“.

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schierker Baude“ den Neubau einer Multifunktionshalle mit dazugehörigen Umkleieräumen sowie die Errichtung eines Unterkunftsgebäudes mit einem Verbinder zwischen der Multifunktionshalle und den bestehenden Gebäuden.

Der Gemeinderat von Schierke hat in seiner Sitzung vom 17.03.2005 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schierker Baude“ beschlossen und somit dem Vorhaben und der geplanten Vorgehensweise im Grundsatz zugestimmt.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schierker Baude“ festgelegten Waldumwandlungsverfahren.

Über die Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen wird deshalb zwischen vorgenannten Parteien ein städtebaulicher Vertrag mit dem folgenden Inhalt geschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses städtebaulichen Vertrag ist die Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen nach § 8 a BNatSchG auf einem festgelegten Grundstück des Landes Sachsen-Anhalt zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung für die Erweiterung der Bildungs- und Freizeitstätte der Sportjugend Sachsen-Anhalt „Schierker Baude“.

§ 2 Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Verpflichtung des Landes zur Durchführung von Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke. Im einzelnen sind folgende grundstücksbezogene Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen:

Ersatzaufforstungen (*Neuanlage von Waldflächen*)

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Flächengröße | davon Erstaufforstungsfläche |
|-------------|------|-----------|--------------|------------------------------|
| Blankenburg | 13 | 819/1 | 0,6963 ha | 0,4 ha |

Die Fläche ist auf einem Flurkartenausschnitt als Anlage (farbig) gekennzeichnet und dem Vertrag beigelegt.

Die Aufforstung soll mit den Baumarten Traubeneiche (ca. 50%), Winterlinde (ca. 20%), Hainbuche, Feldahorn und Spitzahorn (je ca. 10%) erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass auf der Fläche ein Wald entsteht, der den natürlichen Gegebenheiten weitestgehend entspricht.

Dazu ist zu gewährleisten, dass Pflanzen verwendet werden, die den klimatischen und standörtlichen Bedingungen weitestgehend entsprechen. Dazu dient die Einhaltung der Forstsaat- Herkunftsgebietsverordnung.

Herkünfte für die Baumarten: -Traubeneiche (81805) Mitteldeutsches Tief- und Hügelland,

- Spitzahorn (80002),

-Hainbuche (80602) und

-Winterlinde (82303) das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland.

Als Sträucher sind Hartriegel und Pfaffenhütchen zu empfehlen, die in einem Abstand von 2,0 m parallel zum äußeren Waldrand gepflanzt werden. Der Pflanzverband erfolgt in einem Verband von 1,5 x 0,7 m. Der Gatterabstand zum äußeren Waldrand beträgt 1,0 m. Die Gatterhöhe ist mit 1,60 m ausreichend. Zur Anlage der Kultur sind Pflugstreifen als Bodenvorarbeiten nicht empfehlenswert.

(2) Die Durchführung der vorgenannten Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen hat im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Wernigerode zu erfolgen.

(3) Die vorgenannten Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen sind bis 31.04.2007 (Fertigstellung Erstaufforstung) abzuschließen.

(4) Der nach Abs. 1 auf den Grundstücken geschaffene Zustand von Natur und Landschaft ist durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen zu erhalten und auch für die Zukunft sicherzustellen. Wenn die Kultur eine Höhe von ca. 1,50 m Höhe erreicht hat, ist das vorhandene Gatter abzubauen und zu entsorgen.

(5) Der an den Verbisschutzzaun angrenzende ein Meter breite Streifen zum Acker wird nicht bepflanzt, unterliegt aber bei Bedarf der Flächenpflege.

(6) Die randlichen Flächenanteile im nördlichen Bereich verbleiben in der Sukzession.

(7) Der über die Aufforstungsfläche führende illegale Weg ist als Pflanzvorbereitung zu lockern und später zu überpflanzen.

(8) Der erforderliche Forstschutz (z.B. Mäusebekämpfung) obliegt dem Vorhabenträger.

(9) Ausgefallene Gehölze sind innerhalb einer Vegetationsperiode durch neue, gleichwertige zu ersetzen (Nachbesserung).

(10) Die Notwendigkeit einer mechanischen Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege (Kulturpflege) bis zur durchschnittlichen Pflanzenhöhe von 1,50 m wird jeweils vom örtlichen Revierleiter festgelegt (von einer jährlichen Pflege der Gesamtfläche in den ersten drei Jahren ist auszugeben).

§ 3 Verfügungsbefugnis

Die vorgenannten Grundstücke dürfen nicht mit dinglichen Rechten belastet werden, die der Durchführung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen nach § 2 dieses Vertrages entgegenstehen oder diese behindern.

§ 4 Verpachtung

Im Falle einer Nutzungsüberlassung der Grundstücke ist in schriftlicher Form die Verpflichtung zu übertragen, dass sämtliche Nutzungen, die dem Konzept über Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen nach § 2 dieses Vertrages entgegenstehen oder Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen erschweren, ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für eine bauliche Nutzung, für eine Versiegelung der Grundstücksflächen, für die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und anderen Anpflanzungen, die Gegenstand der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen sind.

§ 5 Kostenübernahme

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme einmaliger und laufender Kosten, die bei der Durchführung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen nach § 2 dieses Vertrages anfallen. Eine Übertragung der Kosten auf Dritte steht diesem Vertrag nicht entgegen.

(2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehören auch solche, die für Planung der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen anfallen.

§ 6 Nutzungskonzeption

Die mit Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen belegten Grundstücke nach § 2 dieses Vertrages dürfen auch künftig keine andere Nutzung erhalten.

§ 7 Salvatorische Klausel

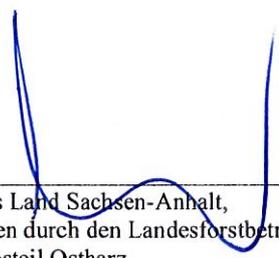
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

§ 8 Schriftform

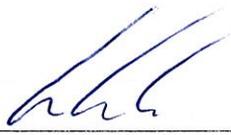
Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 9 Bestandteile

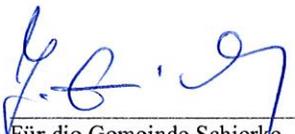
Der Straßenkartenauszug (A4) sowie Flurkartenausschnitt (A4 / Maßstab: ohne) der Gemarkung Blankenburg, Flur13, Flurstück 819/1 ist Bestandteil diese Vertrages.


Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Landesforstbetrieb,
Betriebssteil Ostharz

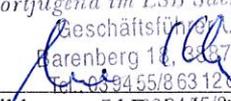
Harzgerode, 26.03.07
(Ort, Datum)


Für die Stadt Blankenburg,
vertreten durch den Bürgermeister

Blankenburg, 19.06.07
(Ort, Datum)


Für die Gemeinde Schierke,
vertreten durch den Bürgermeister

Schierke 22.03.07
(Ort, Datum)

Bildungs- und Freizeitstätte
Sportjugend im LSB Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsführer Uwe Klein
Barenberg 11, 06679 Schierke
Tel. 03455/86312 oder 86317

die Bildungs- und Freizeitstätte Sportjugend
im LSB Sachsen Anhalt e.V.,
vertreten durch den Geschäftsführer

(Ort, Datum)